



HVBG

HVBG-Info 01/1990 vom 04.01.1990, S. 0075 - 0080, DOK 374.27/017-LSG

**Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem tödlichen Verkehrsunfall infolge Alkoholgenusses - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10.10.1989 - L 5 U 57/89**

Kein UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei einem tödlichen Verkehrsunfall infolge Alkoholgenusses auf dem Heimweg von der Arbeitsstätte;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein- Westfalen vom 10.10.1989 - L 5 U 57/89 -

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Der Versicherte kam alkoholbedingt (2,46 Promille) auf dem Heimweg von der Arbeit zunächst von der Fahrbahn der BAB ab und geriet in den Straßengraben. Kurz danach setzte er die Fahrt fort und stieß bei einem Überholversuch mit einem vor ihm fahrenden Pkw zusammen, wodurch sein Fahrzeug auf der Überholspur quer zur Fahrbahn zum Stehen kam. Einige Augenblicke später fuhr ein nachfolgendes Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit bei Dunkelheit auf das stehende Fahrzeug auf, wobei der Versicherte tödlich verletzt wurde.

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 10.10.1989 - L 5 U 57/89 - Ablehnung des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO wegen Alkoholgenusses - folgendes entschieden:

Bei mehreren, kurz hintereinanderfolgenden Geschehensabläufen ist nicht für jede Phase die Kausalität getrennt zu prüfen, sondern das Unfallgeschehen ist als Einheit zu bewerten.

Das schuldhafte Verhalten eines zu schnell fahrenden Verkehrsteilnehmers tritt als Bedingung für den Eintritt des Unfalls zurück gegenüber einem durch Alkohol bedingten, verantwortungslosen und gefährdenden Verkehrsverhalten.